

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 21 (2003)

Artikel: Welche Verurteilten müssen in einer DNA-Profil-Datenbank erfasst
werden? : Zur Bedeutung einer DNA-Profil-Datenbank für die
Aufklärung schwerer Verbrechen und den notwendigen Grenzen

Autor: Killias, Martin / Haas, Henriette / Taroni, Franco

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**MARTIN KILLIAS, HENRIETTE HAAS, FRANCO TARONI
PIERRE MARGOT***

**WELCHE VERURTEILTEN MÜSSEN IN EINER
DNA-PROFIL-DATENBANK ERFASST WERDEN?**

**ZUR BEDEUTUNG EINER DNA-PROFIL-DATENBANK
FÜR DIE AUFKLÄRUNG SCHWERER VERBRECHEN
UND DEN NOTWENDIGEN GRENZEN**

Worum geht es?

Die DNA-Analyse ist eine relativ neuartige Technologie der Kriminalistik. Verständlich, dass es daher (noch) viele Missverständnisse, übertriebene Hoffnungen und falsche Befürchtungen gibt. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, die Notwendigkeit einer DNA-Profil-Datenbank aufzuzeigen, in welche verurteilte Straftäter aufgenommen werden. Die in der Schweiz verfügbaren Untersuchungen gestatten besonders gut, die Wichtigkeit der vom Parlament beschlossenen Regelung für die öffentliche Sicherheit – insbesondere diejenige der Frauen – aufzuzeigen. Gleichzeitig ergeben sich daraus auch Hinweise, wie das Prinzip der Verhältnismässigkeit ohne grossen Verlust an Effizienz gewahrt werden kann.

DNA: Eine neue und oft missverstandene neue Technologie

Bis in die jüngste Vergangenheit beruhte die Wahrheitsfindung – abgesehen von der Auswertung von Fingerabdrücken und Blutanalysen – oft auf den Aussagen mehr oder weniger neutraler Zeugen, zuweilen aber auch von Mitbeschuldigten oder anderen zweifelhaften Quellen. Die DNA-Analysen haben die Beweiskraft der verfügba-

* Ecole des sciences criminelles (ESC) Universität Lausanne. Der vorliegende Beitrag erschien im Januar 2003 im ESC-Mitteilungsblatt CRIMISCOPE.

ren Spuren und Beweismittel erheblich gesteigert, was viele unschuldig Verurteilte rehabilitiert, aber auch zu Unrecht Freigesprochene nachträglich überführt hat. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung ist in jüngster Zeit in England und in Kanada eine Diskussion über eine mögliche Aufhebung der Garantie gegen die *double jeopardy* – eines Grundpfeilers des angelsächsischen Verfahrensrechts – aufgekomen; nach diesem Prinzip war die Revision eines freisprechenden Urteils auch beim Vorliegen neuer Beweismittel bisher grundsätzlich nicht zulässig (*International DNA Media Report*, August 2002).

Wie jede neue Technologie, weckt die DNA-Analyse derzeit übertriebene Erwartungen oder falsche Befürchtungen. Auf einige der wichtigsten Missverständnisse ist hier eingangs zurückzukommen:

- 1) Die Übereinstimmung des DNA-Profiles einer Person mit sichergestellten Spuren am Tatort stellt für sich allein keinen Beweis der Täterschaft (für eine bestimmte Handlung) dar (BALDING & DONNELLY 1996). Auch Spermaspuren einer Person erlauben nicht von vorneherein auszuschliessen, dass ein eventuell einverständlicher Sexualkontakt stattgefunden hat, wie eine kürzliche Mordsache im Kanton Bern (Fall Didier) illustriert («*Le Temps*», 18.01.03, p. 13). «Hits» erlauben indessen die schnelle Ermittlung eines Tatverdächtigen. Genau das ist bei ungeklärten Verbrechen das Entscheidende, denn so lassen sich zahlreiche theoretisch denkbare Tatverdächtige rasch eliminieren (EVETT & WEIR 1998). Die fehlende Übereinstimmung erlaubt damit, mögliche Spurengeräte auszuschliessen, was denn auch manche Verurteilten und sogar Todeskandidaten in den USA gerettet hat, die aufgrund weniger sicherer Beweismittel zunächst überführt schienen.
- 2) Eineiige Zwillinge haben identische DNA-Profile, sonstige (auch enge) Verwandte indessen nicht. Medienberichte, wonach Bewohner bestimmter Regionen mit viel «internen» Heiraten (wie etwa Korsen) DNA-mässig nicht voneinander unterschieden wer-

den könnten, beruhen auf Arbeiten eines französischen Instituts, die inzwischen korrigiert worden sind. Dieses Problem betraf den Beweiswert eines bestimmten (mitochondrialen) Teils der DNA, die sich über die weibliche Linie vererbt und daher bei verschiedenen Nachkommen derselben Person vorkommt. Dies ist jedoch nicht der Teil der DNA, die in den Datenbanken von DNA-Profilen verwendet wird. Die dort gespeicherten Informationen stammen vom Zellkern und erlauben eine Sicherheit der Identifikation, die mit Fingerabdrücken vergleichbar ist («*Le Temps*», 27.11.02).

Neue Zweifel

Die Vorteile der DNA-Analyse sind unbestritten, wenn es um die Entlastung einer zu Unrecht beschuldigten oder verurteilten Person geht. DNA-Analysen erlauben aber auch, die Aufklärungsraten bei schweren Verbrechen erheblich zu steigern, sofern die Polizei die an einem Tatort gefundenen Spuren mit den in einer Datenbank gespeicherten DNA-Profilen abgleichen kann. Verständlicherweise weckt jede neue «Fichierung» Bedenken, besonders wenn dazu noch das Adjektiv «genetisch» an die schlimmsten Missbräuche denken lässt. Es sind hier daher einige Besonderheiten und Schutzmechanismen dieser Datenbank hervorzuheben, aber auch die Gefahren einer allzu restriktiven Registrierungspraxis aufzuzeigen.

- 1) Nach dem vom National- und Ständerat verabschiedeten Gesetzesentwurf werden in der vorgesehenen Datenbank allein die *DNA-Profile*, nicht aber die *DNA-Codes* gespeichert. Profile erlauben – ähnlich wie eine AHV- oder *Autonummer* – nur die Identifikation des Spurengebers, nicht aber die Kenntnis irgendwelcher *genetischer oder sonstiger Merkmale* der fraglichen Person (ausser des Geschlechts). Hautfarbe, regionale Herkunft, Risiken von Erbkrankheiten usw. sind daraus nicht zu erschliessen.

- 2) Eine DNA-Profil-Datenbank ist daher viel weniger eingriffintensiv als das *Strafregister*, das über alle früheren Verurteilungen sowie die vollen Personalien Aufschluss gibt und zudem allen Polizeikorps und zahlreichen weiteren Behörden zugänglich ist. Demgegenüber sind die Personalien der in der DNA-Profil-Datenbank erfassten Personen von den DNA-Profilen getrennt, d.h. bei einer anderen Amtsstelle (der Bundespolizei) aufbewahrt und nur dann der zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn ein «Hit» festgestellt wurde. (Die Kenntnis einer DNA-Spur und eines Profils aus der Datenbank erlaubt an sich nur, zwei Zahlenreihen miteinander zu vergleichen.) Auch lassen sich DNA-Profile – im Gegensatz zu *Autonummern*, die jeder Privatdetektiv notieren und verfolgen kann – nicht beobachten und mit konkreten Verhaltensweisen der fraglichen Person (etwa ihrem Aufenthaltsort an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit) in Verbindung bringen.

Eine wichtige Frage ist indessen, wer in einer DNA-Profil-Datenbank figurieren soll. Nach dem Entwurf des Bundesrates und der vom Parlament angenommenen Fassung werden darin grundsätzlich wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte aufgenommen. Vielen geht diese Umschreibung zu weit, und manche sehen darin einen Angriff auf Grundrechte. Sie verweisen auf die Regelungen in anderen kontinentaleuropäischen Ländern, in denen nur eng umschriebene Gruppen von Sexual- und Gewalttätern in entsprechende Datenbanken aufgenommen werden.

Die Ansätze in den Nachbarländern

Im Zuge der ersten Gesetzgebungswelle zum Thema «DNA» haben die meisten europäischen Gesetzgeber sehr restriktive Regelungen erlassen, was die Erfassung ermittelter (bzw. verurteilter) Straftäter in einer Datenbank anbelangt (vgl. zusammenfassend *Schweiz. Institut für Rechtsvergleichung* 1999). Neben Überlegungen des

Datenschutzes ging man in der Regel davon aus, dass Kriminelle «Spezialisten» seien, also Einbrecher, Drogendealer, Vergewaltiger, Pädophile, Wirtschaftskriminelle usw., die im Laufe ihrer Karriere ihrer Neigung weitgehend treu blieben. Dementsprechend sah man die Erfassung in einer DNA-Profil-Datenbank vor allem für Sexual- und allenfalls schwere Gewalttäter vor – und meinte, damit schwere Verbrechen dieser Art häufiger aufklären zu können. *Dies erwies sich indessen als folgenschwerer Irrtum*, wie im folgenden gezeigt wird. Begünstigt wurde diese Fehleinschätzung durch das Fehlen sog. Kohortenstudien in den meisten europäischen Ländern, die diesen Irrtum zu erkennen gestattet hätten. Die Ausnahme war England, wo solche Studien seit langem verfügbar sind und wo daher von Anfang an Straftäter auf breiter Basis in einer DNA-Profil-Datenbank erfasst wurden (derzeit über 2 Millionen Personen). Inzwischen haben andere Länder (wie Frankreich) die Nutzlosigkeit einer auf Sexualtäter eingeschränkten Datenbank erkannt und schicken sich an, auf das Beispiel Englands umzuschwenken. Die Schweiz verfügt mit einer eingehenden Befragung von 21'314 20-jährigen Männern (HAAS 2001; siehe Kasten) über Daten, die die Auswirkungen der verschiedenen Optionen besonders deutlich erkennen lassen.

Die Untersuchung zu Gewalterfahrungen junger Schweizer

1997 wurden im Rahmen der Rekrutenschulen (sowie unter einer Zufallsstichprobe nicht-dienstleistender Gleichaltriger) Gewalterfahrungen (erlittene wie begangene) in biographischer Perspektive – von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter – unter 21'314 jungen Männern untersucht. Die Anonymität wurde den Befragten ersichtlich garantiert, indem sie ihre Fragebögen am Ende in eine Urne zu werfen hatten. Mit ca. 70% der erfassten Alterskohorte und über 900 Variablen erlaubt diese Studie besser als viele andere, überlappende kriminelle Aktivitäten zu erfassen und schwere Straftäter zu analysieren. Beides ist bei den üblichen Stichprobengrößen (von bis zu 1'000) nicht möglich.

Nach den Ergebnissen dieser Studie ist die Verteilung der Delinquenz sehr asymmetrisch. Mehr als die Hälfte aller Straftaten überhaupt (56.8%) geht auf das Konto einer Kerngruppe von nur 8.1% der Rekruten (sog. Intensivtäter). Diese Intensivtäter (d.h. Mehrfachtäter und/oder potentiell gefährliche Kriminelle) sind zudem für 67% aller Gewaltdelikte und 85% aller sexuellen Übergriffe verantwortlich (HAAS 2001, 232, 382). In diesem harten Kern befanden sich auch 341 stark zu Gewalt neigende Personen, deren Delikte über Tötlichkeiten weit hinausgehen und strafrechtlich wohl als Raub, Körperverletzung, Erpressung, Nötigung oder wiederholte Raufhändel und Gefährdungen des Lebens einzuordnen wären (Haas 2001, p. viii). Dazu haben wir 30 Männer unter den Sexualtätern gefunden, die zugeben, im vergangenen Jahr einen Geschlechtsverkehr (ev. mehrere) unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder durch Waffen erzwungen zu haben.

Wie erwischt man unbekannte Vergewaltiger?

In England wurde anhand 200 aufgeklärter, zunächst jedoch ungelöster Vergewaltigungen nachträglich eruiert, anhand welcher Vorstrafen die Täter am ehesten hätten ermittelt werden können (DAVIES, WITTEBROOD, JACKSON, 1998). Es zeigte sich, dass 73% der (zunächst unbekannt) Vergewaltiger wegen Diebstahls, 56% wegen Ein-

bruchs, aber nur 32% wegen eines Sexualdelikts vorbestraft waren. In der multivariaten Analyse zeigte sich, dass die Aufklärungschancen am höchsten sind, wenn die Polizei unter bekannten Einbrechern forscht (ebda., 16). Würde man die Suche auf bekannte Sexualdelinquenten konzentrieren, wäre die Erfolgchance weniger als halb so gross (69 vs. 31%). Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass 71% der Vergewaltigungen von Männern begangen werden, die zuvor nie einschlägig bekannt geworden sind.

Vergewaltiger sind «Generalisten»

Die Daten der Schweizer Studie zu Gewalterfahrungen unter jungen Männern bestätigen, dass Vergewaltiger und andere Gewalttäter zu 80% auch andere Delikte zugegeben haben (abgesehen von Drogenkonsum und Verkehrsdelikten).

Zu präzisieren bleibt, dass vorliegend als Vergewaltiger Personen eingestuft wurden, die zugegeben haben, im Laufe des Jahres vor der Rekrutenschule mindestens einmal Geschlechtsverkehr unter Anwendung von Gewalt oder Drohung (namentlich mit einer Waffe) erzwungen zu haben. Die Gruppe der Gewalttäter in *Tabelle 1* umfasst nur Personen, die in demselben Zeitraum (mindestens einmal) einen Raub, wiederholt bewaffnete Angriffe und/oder eine grosse Zahl von Schlägereien mit Körperverletzung begangen haben wollen. Im übrigen zeigten sich gewisse Überlappungen zwischen schweren Gewalttätern und Sexualtätern (HAAS 2001, 190, 214).

Tabelle 1 Selbstberichtete Straftaten aller Art (inkl. Verkehrsdelikte und Drogenkonsum) von Sexual- und Gewalttätern sowie anderen jungen Männern (Zeitraum: ein Jahr vor Beginn der Rekrutenschule). Quelle: HAAS 2001, 246, 302.

Mindestens einmal im Laufe des letzten Jahres begangen	Vergewaltiger N=30	Gewalttäter N=341	andere Rekruten N=20'956
Kolonnen-%			
Verkehrsdelikt	43.3%	58.9%	42.9%
Cannabis-Konsum	70.0%	75.4%	44.4%
Konsum harter Drogen	43.3%	34.0%	4.4%
Diebstahl (Wert > Fr. 100.–)	40.0%	46.3%	3.5%
Betrug (Wert > Fr. 100.–)	26.7%	22.3%	3.9%
Sachbeschädigung (Wert > Fr. 100.–)	43.3%	57.2%	10.2%
Einbruch	33.3%	27.3%	1.0%
Brandstiftung	26.7%	10.6%	0.5%
Verkauf von Cannabis	60.0%	53.7%	12.5%
Verkauf harter Drogen	43.3%	23.8%	1.1%
Irgendwelche Straftaten (ausser Verkehrsdelikten und Drogenkonsum)	80.0%	79.8%	22.6%

N=21'314

N.B: Alle Unterschiede zu den «anderen Rekruten» sind signifikant ($p < 0.001$).

13 junge Männer figurieren sowohl unter den Vergewaltigern als auch unter den Gewalttätern.

Die Daten in *Tabelle 1* zeigen aber auch, dass Cannabis-Konsum und Verkehrsdelikte von relativ vielen Rekruten begangen bzw. zugegeben werden, die bei den schwereren Straftaten nicht in Erscheinung treten. Solche leichteren Delikte erlauben daher kaum, Gewalttäter und Vergewaltiger von durchschnittlichen jungen Männern zu unterscheiden. Umgekehrt aber zeigt sich auch, dass Einbrüche, Betrug, Brandstiftung und Verkauf harter Drogen von vielen Gewalt- und schweren Sexualdelinquenten, aber nur von ganz wenigen der anderen Rekruten zugegeben werden.

Tabelle 2 Polizei- und Justizerfahrungen unter Vergewaltigern, Gewalttätern und anderen Rekruten (HAAS 2001, 253, 310).

	kein Poli- zei- oder Justiz- kontakt	ein oder mehrmals Polizei- kontakt	ein oder mehrmals Justiz- kontakt	keine Angaben	Total
<i>Zeilen-%</i>					
Vergewaltiger (N=30):	<i>sig: p<0.001 (Unterschied zu anderen Rekruten)</i>				
wegen eines Sexualdelikts (im Jahr vor der RS)	83.3%	0.0%	6.7%	10.0%	100%
wegen eines Gewaltdelikts (im Jahr vor der RS)	46.7%	13.3%	20.0%	20.0%	100%
wegen einer anderen Straftat (im Jahr vor RS)	63.3%	13.3%	10.0%	13.3%	100%
wegen irgendeines Delikts (im Jahr vor der RS)	53.3%	20.0%	23.3%	3.3%	100%
wegen irgendeines Delikts (jemals im Leben)	23.3%	26.7%	46.7%	3.3%	100%
Gewalttäter (N=341):	<i>sig: p<0.001 (Unterschied zu anderen Rekruten)</i>				
wegen eines Sexualdelikts (im Jahr vor der RS)	38.7%	0.6%	1.8%	58.9%	100%
wegen eines Gewaltdelikts (im Jahr vor der RS)	62.2%	10.3%	12.7%	14.8%	100%
wegen einer anderen Straftat (im Jahr vor der RS)	60.1%	10.0%	15.0%	15.0%	100%
wegen irgendeines Delikts (im Jahr vor der RS)	54.3%	16.0%	22.4%	7.4%	100%
wegen irgendeines Delikts (jemals im Leben)	28.7%	23.5%	43.7%	4.1%	100%
Übrige Rekruten (N=20'956):					
wegen eines Sexualdelikts (im Jahr vor der RS)	13.2%	0.0%	0.0%	86.7%	100%
wegen eines Gewaltdelikts (im Jahr vor der RS)	51.6%	0.5%	0.2%	47.6%	100%
wegen einer anderen Straftat (im Jahr vor RS)	48.4%	8.7%	2.7%	40.0%	100%
wegen irgendeines Delikts (im Jahr vor der RS)	61.6%	9.1%	2.9%	26.4%	100%
wegen irgendeines Delikts (jemals im Leben)	63.3%	18.1%	7.3%	11.2%	100%

N=21'314

N. B. Alle Unterschiede zu den «anderen Rekruten» sind signifikant ($p < 0.001$). Der Chi²-Test ist nicht verlässlich bei Vergleichen mit weniger als 5 Individuen (16.7% der Vergewaltiger oder 1.5% der Gewalttäter).

Aus der *Tabelle 2* geht einerseits hervor, dass viele Täter schwerer Delikte der Polizei und Justiz als Urheber solcher Straftaten offensichtlich unbekannt sind. Die Aufklärungsrate liegt bei schweren Sexual- und Gewaltdelikten in unserer Stichprobe damit bei maximal einem Viertel. Andererseits zeigen die Daten in *Tabelle 2* aber auch, dass mehr als zwei Drittel der Täter solcher Delikte bereits früher mit der Polizei oder Justiz zu tun hatten – wenn auch wohl wegen eines banaleren Delikts.

Konsequenzen für die Gesetzgebung

- 1) Die meisten Vergewaltiger sind nie einschlägig in Erscheinung getreten (*Tabelle 2*). Werden daher nur Sexualdelinquenten in einer DNA-Profil-Datenbank erfasst, so erweist sich diese für die Aufklärung ungelöster Verbrechen kaum als hilfreich. *Markant erhöhen lässt sich die Aufklärungsrate nur*, wenn die Polizei über eine DNA-Profil-Datenbank verfügt, in welcher auch «gewöhnliche» Straftäter verzeichnet sind. Besonders wichtig ist die Erfassung von Dieben und Einbrechern, und zwar nicht, weil viele unter ihnen später vielleicht einmal Vergewaltigungen begehen – das ist tatsächlich nur ausnahmsweise der Fall –, sondern weil fast alle Vergewaltiger irgendwann in ihrer Karriere auch «gewöhnliche» Delikte wie Diebstähle und Einbrüche begangen haben.
- 2) Eine DNA-Profil-Datenbank stellt längerfristig eine wichtige Alternative zu *Massentests* dar, auf die vor allem dann ausgewichen wird, wenn keine nützliche DNA-Profil-Datenbank zur Verfügung steht. Massentests sind im übrigen teuer und versprechen nicht unbedingt Erfolg¹. Unter dem Gesichtspunkt der *Unschuldsvermutung* sind sie zudem viel problematischer als eine Datenbank verurteilter Straftäter, da sie einer grossen Zahl unschuldi-

1 In England wurden seit 1995 230 Massentest durchgeführt, von denen 94 (oder 41%) zur Identifikation eines Tatverdächtigen führten.

ger Personen einen Test zumuten. Nachdem zudem die Strafverfolgung von Besitzern kinderpornographischer Bilder (also quasi *virtueller* Pädophiler) ungeteilte Zustimmung findet, ist nicht leicht einzusehen, wieso eine DNA-Profil-Datenbank als Mittel zur Ermittlung *aktueller* Sexualtäter auf so grosse Skepsis stösst.

- 3) Eine DNA-Profil-Datenbank würde die Aufklärungsrate bei heute relativ risikolosen Gewaltdelikten im öffentlichen Raum drastisch erhöhen. Diesen Effekt genau zu beziffern ist allerdings schwierig, weshalb dies auch englischen Forschern bisher nicht gelungen ist (*DNA Expansion Program* 2001, 11); allerdings ist dort der Anteil der «hits» und darauf folgender Entdeckungen eines Tatverdächtigen seit 1998/99 von 29 auf 48% gestiegen, was wohl mit der starken Zunahme der in der DNA-Profil-Datenbank erfassten Straftäter in diesem Zeitraum zusammenhängt (ebda., 9). Immerhin kann niemand ausschliessen, irgendwann einmal seine DNA speichern lassen zu müssen, womit automatisch seine frühere Taten aufliegen würden. Es stimmt im übrigen nicht, dass Sexualtäter auf dieses Risiko indifferent reagieren würden – seit einiger Zeit haben Vergewaltiger in England vermehrt (wenn in der Regel auch erfolglos) versucht, Sperma und andere Körperspuren zu beseitigen (DAVIES, WITTEBROOD, JACKSON 1998, 9). Da vieles für die Annahme spricht, eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit wirke stärker abschreckend als eine Verschärfung der gesetzlichen Strafdrohungen (KILLIAS 2002, 444ff.), wäre als Folge der Einführung einer DNA-Profil-Datenbank und steigenden Aufklärungsraten mittelfristig daher mit einem Rückgang von Gewalt- und Sexualdelikten im öffentlichen Raum zu rechnen.
- 4) Vor allem aber wird eine DNA-Profil-Datenbank gestatten, *Serientaten* frühzeitig zu stoppen. Da viele im Dunkelfeld operierende Vergewaltiger Serientäter sind (HAAS 2001, 294), hätte auch dies eine weit grössere Wirkung auf die öffentliche Sicherheit als das möglicherweise lebenslange Einsperren einmal verur-

teilter Sexualtäter. Denn die Wiederholungsgefahr ist bei unbekanntem Tätern in Freiheit entschieden höher als bei Verurteilten, die nach mehreren Jahren Freiheitsentzug entlassen werden.

- 5) Wie nützlich eine DNA-Profil-Datenbank für die Prävention schrecklicher Tatserien wäre, zeigen die Biographien *Werner Ferraris* und anderer Serienmörder. Oft war es nur dem Zufall zu verdanken, dass solche Serientäter entlarvt werden konnten, obschon sie fast alle schon lange zuvor wegen Diebstählen und anderer «gewöhnlicher» Delikte polizeilich bekannt waren; hätte es damals eine DNA-Profil-Datenbank gegeben, wären sie gestoppt worden, lange bevor sie so oft zuschlagen konnten. Auch in unserer Studie bestätigte sich, dass die weitaus meisten unbekanntem Vergewaltiger bereits zuvor wegen anderer Delikte mit der Polizei oder Gerichten zu tun hatten (siehe oben *Tabelle 2*, sowie HAAS 2001, 310).

Die Sorge um die öffentliche Sicherheit ist keine Hysterie

Seit ca. 1960 haben überall in Europa schwere Gewalttaten – einschliesslich Vergewaltigungen – stark zugenommen. Von Griechenland bis Schweden liegen die Zuwachsraten in der Grössenordnung von mehreren hundert Prozent. Bevölkerungsbefragungen haben die Trends anhand der Polizei- und Justizstatistiken weitgehend bestätigt. Im Vergleich zum 19. Jahrhundert haben wohl «legitime» Gewaltformen – wie Duelle und Schlägereien (oft mit tödlichem Ausgang) – abgenommen, nicht aber «illegitime» wie beispielsweise Raub oder Tötungen von Frauen. Im öffentlichen Raum leben Frauen daher heute durchaus nicht sicherer als vor 100 oder 150 Jahren, und entschieden unsicherer als vor 50 Jahren. Auch sind Frauen nicht seltener von Gewalttaten betroffen als Männer, wenn ihr *Zeitbudget* – d.h. die Dauer der im öffentlichen Raum verbrachten Zeit und die Art der dort ausgeübten Tätigkeiten – berücksichtigt wird. Die verbreitete Beunruhigung unter Frauen als «hysterisch» oder

«realitätsfern» abzutun, ist daher sexistisch. (Dazu im einzelnen KILLIAS 2002, 111, 115, 119, 120, 306.) Die Zunahme der schwereren Kriminalitätsformen erklärt sich grossenteils *situativ*, d.h. durch die Tatsache, dass die Begehung vieler Delikte durch die technologische und soziale Entwicklung erheblich einfacher geworden ist. Neue Technologien wie die DNA-Analyse «ent-anonymisieren» scheinbar risikolos gewordene Taten und nehmen daher einen Teil der «Freiheiten» zum Delinquieren zurück, die sich über die Jahrzehnte hinweg entwickelt haben.

Zur Grundrechtsdiskussion

Verschiedentlich wurde auf das Problem der Verletzung der Unschuldsvermutung und des Verhältnismässigkeitsprinzips hingewiesen.

- 1) Die Unschuldsvermutung besagt, dass gegen niemand ohne einen vorbestehenden Tatverdacht Zwangsmassnahmen – wie Verhaftung, Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung usw. – ergriffen werden dürfen. Dieser Grundsatz verbietet indessen nicht, dass die Polizei aus anderen Erkenntnissen – etwa in Datenbanken gespeicherte Fingerabdrücke – Verdachtsmomente ableitet. *Die Identifikation eines Tatverdächtigen anhand einer DNA-Profil-Datenbank verletzt daher die Unschuldsvermutung so wenig wie die Konsultation eines Registers von Fingerabdrücken.*
- 2) Es trifft zu, dass in England (und auch in der Schweiz) die DNA-Profil-Datenbank quantitativ mehr ungeklärte Einbrüche als ungeklärte Morde oder Vergewaltigungen aufzuklären gestattet hat. Das liegt einfach an der Tatsache, dass die Anzahl ungeklärter Einbrüche unendlich viel höher liegt als die Anzahl Morde oder anderer schwerer Gewaltdelikte. Dies als eine Verletzung des *Verhältnismässigkeitsprinzips* hinzustellen, wäre indessen verfehlt, denn Einbrüche sind schwere Eingriffe in die Intimsphäre der Betroffenen.

- 3) Nach den Beschlüssen des Parlaments sollen wegen *Verbrechen oder Vergehen* verurteilte Personen erfasst werden. Nicht erfasst sind damit *Übertretungen*. Zur Desinformation gehören daher Medienberichte, wonach Hasch-Konsumenten oder Ladendiebe erfasst werden sollen, denn nach Art. 19a BetmG und Art. 172^{ter} StGB sind dies in der Regel *Übertretungen*. Zu überlegen wäre indessen, nur *vorsätzlich* begangene Straftaten zu erfassen, also Fahrlässigkeitstaten (wie etwa die fahrlässige Körperverletzung im Strassenverkehr) auszuschliessen, deren Nützlichkeit für die Aufklärung schwerer Straftaten ohnehin fraglich erscheint (siehe oben *Tabelle 1*).
- 4) Auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit wäre allenfalls dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, in einer Verordnung den Kreis der Straftaten, welche zur Aufnahme in die DNA-Profil-Datenbank Anlass geben sollen, weiter einzuschränken. Bei gewissen Delikten könnte man beispielsweise nur Rückfällige registrieren. Weiter könnte darin die Dauer der Registrierung differenziert geregelt werden.
- 5) Eine andere mögliche Konzession an das *Verhältnismässigkeitsprinzip* könnte dahin gehen, dass – wie hier nachdrücklich empfohlen – bei der Aufnahme in die DNA-Profil-Datenbank der Kreis der Betroffenen relativ weit definiert wird, gleichzeitig aber festgelegt wird, für welche Art von Delikten die DNA-Profil-Datenbank konsultiert werden darf. Ein solcher Deliktskatalog «hinten» würde – im Gegensatz zu einem Deliktskatalog «vorne» – den Wert einer DNA-Profil-Datenbank zur Aufklärung schwerer Verbrechen nicht vermindern, gleichzeitig aber vermeiden helfen, dass diese zur Aufklärung relativ geringfügiger Straftaten verwendet wird.
- 6) Gelegentlich wurde auch gefragt, wieso denn nicht *alle Menschen* in einer DNA-Profil-Datenbank erfasst werden sollten. Der Grund ist auch hier die Verhältnismässigkeit, denn weniger als

10% der jungen Männer (oder 5%, wenn man die jungen Frauen einrechnet) begehen 70–80% der schweren Delikte. Es genügt daher vollkommen, diese kleine Risikogruppe in einer DNA-Profil-Datenbank zu erfassen – für einige Jahre und durchaus nicht «lebenslänglich».

- 7) Gerade hier zeigt sich, wie sehr das DNA-Gesetz einen latenten *Frau-Mann-Konflikt* berührt: Registriert werden in einer DNA-Profil-Datenbank nämlich fast ausschliesslich Männer, während Opfer häufig Frauen sind. Dies ruft der Frage, ob die hier walten-
de Grundrechtsdiskussion nicht allzu einseitig auf den Schutz der Männer abzielt und die Grundrechte der Opfer negiert. Letztlich geht es auch hier um eine *Güterabwägung*, nämlich die Frage, wieviele Vergewaltigungen im Namen des Grundrechts- und Datenschutzes Verurteilter hinzunehmen sind.

Zitierte Literatur

(Zahlreiche weitere Hinweise in den hier verwendeten Quellen)

BALDING D., DONNELLY P. «Evaluating DNA profile evidence when the suspect is identified through a database search», *Journal of Forensic Sciences* 41(1996), 603–607.

DAVIES ANNE, WITTEBROOD KARIN, JACKSON JANET L., *Predicting the Criminal Record of a Stranger Rapist*, London: Home Office 1998 (Special Interest Series Paper 12)

DNA Expansion Program – Evaluation Report (Phase One: April 2000–March 2001), Home Office, September 2001

EVETT I., WEIR B. S., *Interpreting DNA evidence*, Sunderland (GB): Sinauer Associates 1998

HAAS HENRIETTE, *Agressions et victimisation: une enquête sur les délinquants violents et sexuels non détectés*. Editions Sauerländer, Aarau 2001

KILLIAS MARTIN, *Grundriss der Kriminologie – eine europäische Perspektive*, Bern: Stämpfli 2002

SCHWEIZ. INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG, *Avis sur l'analyse génétique humaine*, Lausanne 1999